

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen von Freifunk Stuttgart

in der Fassung vom 26.05.2025

§1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt, sofern nicht anders beschlossen, öffentlich.
- (2) Zur Zulassung zur Mitgliederversammlung wird eine Registrierung eingerichtet. Ein freiwilliges ordentliches Mitglied prüft anhand der einschlägigen Informationen, ob die jeweilige Person Mitglied mit Stimmrecht ist und erstellt eine Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die mit Beginn der Mitgliederversammlung übertragenen Ämter und Befugnisse nach §2 enden mit Ende der Mitgliederversammlung.

§2 Ämter der Mitgliederversammlung

§2a Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Bis seiner Wahl leitet der anwesende Vereinsvorsitzende die Versammlung, bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter übt für die Dauer der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, von dieser ausschließen.
- (3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive Zeitplan. Dazu teilt er bei Bedarf Rederecht und Redezeit zu bzw. entzieht diese. Eine angemessene inhaltliche wie personelle Diskussion und Beteiligung der einzelnen Mitglieder muss sichergestellt sein.
- (4) Der Versammlungsleiter hat das Recht, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wobei deren grundsätzliche angemessene Behandlung sichergestellt sein muss. Die Mitgliederversammlung hat über den Vorschlag sofort abzustimmen.
- (5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Mitgliederversammlung Anträge entgegen, die er nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Mitgliederversammlung angemessen bekannt macht.
- (6) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Pausen bzw. Vertagungen an.
- (7) Der Versammlungsleiter kann freiwillige Mitglieder dazu ernennen, ihn in seiner Arbeit zu unterstützen. Die Benannten sind der Mitgliederversammlung unverzüglich nach ihrer Ernennung bekannt zu machen.

§2b Wahlleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen einen Wahlleiter. Wenn dieser für ein Amt kandidiert, muss für die betreffende Wahl nach §2b (3) ein anderes ordentliches Mitglied die Wahlleitung übernehmen.
- (2) Die Durchführung umfasst
 - a) die Ankündigung einer Wahl,
 - b) Hinweise zu den Modalitäten der Wahl,
 - c) die Feststellung der Wahlberechtigung,
 - d) das Sicherstellen, dass nur Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen,

- e) die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
 - f) das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlgrundsätze,
 - g) das Entgegennehmen der Wahlvoten,
 - h) das Auszählen der Stimmen,
 - i) Feststellung der Anzahl der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
 - j) Frage an den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.
- (3) Die Wahlleitung muss weitere freiwillige Personen zu Wahlhelfern ernennen, wenn nur dadurch die Transparenz des Wahlvorgangs und die gegenseitige Kontrolle gewährleistet werden kann.
- (4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Mitgliederversammlung an und unterzeichnet es. Das Wahlprotokoll kann Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung sein.

§2c Protokollant und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollanten, der ein Ergebnisprotokoll von der Mitgliederversammlung anfertigt.
- (2) Die Versammlungsleitung kann freiwillige Mitglieder dazu ernennen, den Protokollanten in der Arbeit zu unterstützen. Die Protokollhelfer sind der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung unverzüglich nach ihrer Ernennung bekannt zu machen.
- (3) Der Protokollant unterzeichnet das Protokoll inklusive der gefassten Beschlüsse. Der Vorstand macht das Protokoll den Mitgliedern durch angemessene Veröffentlichung zugänglich.

§3 Wahlgrundsätze

- (1) Bei Wahlen und Beschlüssen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- (2) Nimmt ein Stimmberechtigter nur an Teilen der Mitgliederversammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheidungen möglich.
- (3) Für ein Amt kandidieren kann jedes ordentliche anwesende Mitglied. Nicht anwesende Mitglieder können durch bevollmächtigte Vertreter nominiert werden.
- (4) Jeder Kandidat hat das Recht, vor der Wahl zurückzutreten oder die Annahme der Wahl zu verweigern. Nicht anwesende Kandidaten erklären die Annahme oder Verweigerung der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung persönlich per Telekommunikation.
- (5) Bei Alternativwahlen oder -anträgen wird bei Stimmengleichheit erneut abgestimmt, bis für eine der Alternativen die einfache Mehrheit festgestellt wird.
- (6) Bei Personenwahlen kann eine Zustimmungswahl folgendermaßen angewendet werden.
 - a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen.
 - b) Keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden.
 - c) Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

§4 Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt Finanzprüfer.
- (2) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Finanzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Finanzprüfer prüfen die ordnungsgemäße finanzielle Geschäftsführung des Vereins.
- (4) Die Finanzprüfer berichten nach ihrer Prüfung schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§5 Anträge

- (1) Ordentliche und Fördermitglieder haben das Recht, Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gruppe von Mitgliedern, bestimmt die Gruppe ein Mitglied zum Vertreter des Antrags.
- (3) Antragsteller haben das Recht, ihren Antrag kompakt vorzustellen. Gegenreden ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Änderung der Tagesordnung;
 - b) Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung;
 - c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Antrag auf Öffnung und Schließung der Rednerliste;
 - e) Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - f) Antrag auf Einsetzung weiterer oder Ablehnung einzelner Wahlhelfer;
 - g) Verlangen einer geheimen Wahl/Abstimmung nach §3 Absatz (1).

§7 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung mit Beginn der nächst folgenden Mitgliederversammlung in Kraft und findet Anwendung bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.